

# Dorfförderverein Laubach/Werra e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfförderverein Laubach/Werra“ und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Laubach der Stadt 34346 Hann. Münden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziele des Vereins als Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung sind
  - a. die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft,
  - b. die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Laubach.
- (3) Vor diesem Hintergrund verfolgt der Verein als Zweck:
  - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b. die Förderung von Kunst und Kultur,
  - c. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - d. die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes,
  - e. die Förderung des Sports,
  - f. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
  - g. die Förderung des traditionellen Brauchtums,
  - h. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

# Dorfförderverein Laubach/Werra e.V.

## Satzung

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Dorfgemeinschaft und der Zusammenarbeit mit den in Laubach tätigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppierungen sowie auch durch eigene Initiativen betreffend
- a. Unterstützung, Organisation und Durchführung von Zusammenkünften und Aktionen, z.B.
    - Kaffeenachmittagen,
    - Picknicken,
    - Beschaffung und Verteilung von Nikolausgeschenken,
  - b. Unterstützung der Ansiedlung und Integration von Neubürger:innen, z.B. durch
    - Unentgeltliche Vermittlung von Immobilien und Wohnungen,
    - Herstellung von persönlichen und digitalen Kontakten,
    - Zusammenstellung einer Begrüßungsmappe,
  - c. Förderung des Sports und der allgemeinen Gesundheit, z.B. durch
    - Durchführung von Wandertagen und Radtouren,
    - Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,
  - d. Wahrung der kulturellen und individuellen Vielfalt, z.B. durch
    - Unterstützung und Durchführung kultureller Veranstaltungen,
    - Unterstützung und Durchführung von Infoveranstaltungen,
    - Unterstützung der Dorfbücherei,
  - e. Unterstützung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Jubiläen mit und ohne Brauchtumscharakter, sofern diese im Vergleich zum sonstigen Vereinszweck von untergeordneter Bedeutung sind, z.B.
    - Osterfeuer,
    - Kirmes,
    - Oktoberfest,
  - f. Förderung und Erhalt der dörflichen Infrastruktur, z.B. durch
    - Instandhaltung der örtlichen Wanderwege und Bänke,
    - Pflege des Dorfplatzes und des Ehrenmals,
  - g. Unterstützung der Ortsheimatpflege, z.B. durch
    - Unterstützung des Dorfarchivs,
    - Einrichtung einer Ortsheimatstube,
  - h. Verschönerung und Pflege des Dorfbildes und der Landschaft, z.B. durch
    - Unterstützung und Durchführung von Arbeitseinsätzen,
    - Beschaffung von Material,
  - i. Verbesserung des Einsatzspektrums der Feuerwehr für den Zivilschutz, z.B. durch
    - Beschaffung von Ausstattung für Katastrophenfälle,
    - Erweiterung der Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses.
  - j. Imagepflege und Darstellung der Ortschaft Laubach nach innen und außen.
- (5) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# Dorfförderverein Laubach/Werra e.V.

## Satzung

- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (4) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Jedes Mitglied erklärt sich mit dem Eintritt in den Verein zur Einhaltung der Satzung bereit. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und für die Erreichung des Satzungszweckes zu wirken. Sie sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane und die vom Vorstand erlassenen notwendigen Anordnungen gebunden und verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten.

### § 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss durch textliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

# Dorfförderverein Laubach/Werra e.V.

## Satzung

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die durch den Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand,
  - c. der Beirat.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers sowie der Kassenprüfer,
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - e. Wahl und Abberufung des Beirates,
  - f. Beschlussfassungen über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
  - g. Genehmigung der Beitragsordnung,
  - h. mindestens zwei Kassenprüfer:innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. E-Mail-Adresse.

# Dorfförderverein Laubach/Werra e.V.

## Satzung

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a. Bericht des Vorstands,
  - b. Kassenbericht,
  - c. Bericht der Kassenprüfer:innen,
  - d. Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e. Entlastung des Vorstands,
  - f. Vorstandswahlen, sofern sie anstehen,
  - g. Wahlen zum Beirat, sofern sie anstehen,
  - h. Wahl von Kassenprüfer/innen, sofern sie anstehen,
  - i. Genehmigung der Beitragsordnungen,
  - j. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung textlich mitgeteilt werden.
- (5) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Die Abstimmung über die Behandlung erfolgt für jeden Antrag gesondert.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann nach Ablauf von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied bei einem Mitglied des Vorstandes angefordert werden und wird dem Mitglied vom Vorstand textlich zugestellt.

# Dorfförderverein Laubach/Werra e.V.

## Satzung

### § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am Versammlungs- bzw. Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme der Regelungen zu Absatz (5) mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Bestellung bzw. der Wahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die interne Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (7) Für das Innenverhältnis gilt: Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine betragsabhängige Vertretungsberechtigung bis zu einem Betrag von 100€; bei höheren Beträgen ist eine Zeichnung durch 2 Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

# Dorfförderverein Laubach/Werra e.V.

## Satzung

- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### § 11 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und ggf. die Mitgliederversammlung in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Vereinszweck in Einklang stehen.
- (2) Mitglieder des Beirates müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- (3) Dem Beirat gehören grundsätzlich alle Mitglieder des Ortsrates von Laubach, Hann. Münden an, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung weitere Personen in den Beirat gewählt werden.

### § 12 Kassenprüfer:innen

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- (2) Eine Wiederwahl jeweils eines/r der beiden Kassenprüfer:innen nach Ablauf der Wahlperiode ist einmal zulässig. Danach ist mindestens eine amtsfreie Wahlperiode erforderlich, bevor eine erneute Wiederwahl zugelassen werden kann.
- (3) Die Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Sinnhaftigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### § 13 Liquidation / Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Stadt Hann. Münden zu, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zugunsten des Ortsteils Laubach zu verwenden hat; der Einsatz der Mittel im Ortsteil soll mit dem Ortsrat Laubach abgestimmt werden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

### § 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die ihnen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- (2) Die Gründungsversammlung beauftragt den Gründungsvorstand unmittelbar nach der Wahl, die Eintragung des Vereins beim zuständigen Registergericht zu beantragen.

# Dorfförderverein Laubach/Werra e.V.

## Satzung

- (3) Der Gründungsvorstand wird bevollmächtigt, vom Registergericht als notwendig erkannte Änderungen der Satzung selbstständig durchzuführen, soweit sie Ziel und Zweck der Satzung nicht entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinnützigkeit muss beim Finanzamt Göttingen beantragt werden.
- (5) Die Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung, dem 16.02.2025, mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Laubach, den 16.02.2025

**Die Gründungsmitglieder des Dorfförderverein Laubach/Werra e.V. zeichnen wie folgt:**